



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.974/0-V/1/95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

St. J. Schmidt

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgewichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
das Büro von Herrn StS Dr. EINEM
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg

Gesetzesentwurf	
Zl.	24 - GE/1995
Datum	20.2.1995
Verteilt	21. Feb. 1995

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
Wirtschaftsuniversität Wien

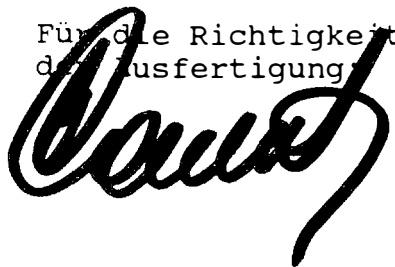
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, mit dem Ersuchen um
Stellungnahme bis zum

20. April 1995.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und davon dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen.

10. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and appears to be 'Bauer'.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1989, wird wie folgt, geändert:

1. Nach § 20 wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

"IV. A b s c h n i t t

Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich
der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

§ 20a. (1) Der Rechnungshof ist befugt, unbeschadet der gesetzlichen Aufsicht und der dem Rechnungshof gemäß den § 13 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 zukommenden Befugnisse, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(2) Zum Zwecke dieser Überprüfung kann der Rechnungshof die Erteilung aller ihm erforderlich erscheinenden Aufklärungen und Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) Einsicht nehmen.

(3) Bei dieser Überprüfung kann der Rechnungshof Sachverständige zuziehen, bei deren Auswahl die zur Führung der obersten Aufsicht über die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung berufene Behörde zu hören ist. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beedigen; für sie gilt § 14 Abs. 2.

(4) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung gleichzeitig dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs' (Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung und der zur Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde bekanntzugeben. Der Vorsitzende des satzungsgebenden Organes (des Vertretungskörpers) hat hernach die Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes zu veranlassen.

(5) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben dem Rechnungshof alljährlich unverzüglich den Voranschlag und den Rechnungsabschluß zu übermitteln."

2. Die bisherigen Abschnitte IV. und V. werden als "V." und "VI." bezeichnet.

3. § 21 lautet:

"§ 21. Der Präsident des Rechnungshofes wird vor Antritt seines Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Die Bestellungsurkunde wird vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelobung ausgefertigt und vom Bundeskanzler gegengezeichnet. In den Bezügen ist der Präsident des Rechnungshofes den Bundesministern gleichgestellt."

4. § 25 lautet:

"§ 25. Der IV. Abschnitt, die neue Bezeichnung der bisherigen Abschnitte IV und V und § 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..., treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

V o r b l a t t

Problem:

Wegen der B-VGN 1994, BGBl. Nr. 1013 ist eine Anpassung des Rechnungshofgesetzes erforderlich.

Ziel:

Ergänzung des Rechnungshofgesetzes durch Vorschriften über die Kontrolle der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Hinweise auf den Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind zu beseitigen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Rund 10,5 Mill S Personalaufwand und rund 2,2 Mill S Sachaufwand jährlich.

EG-Konformität:

gegeben.

E r l ä u t e r u n g e n

Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 1013, hat die gesetzlichen beruflichen Vertretungen in die Rechnungshofkontrolle einbezogen und das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes abgeschafft. Dementsprechend ist das Rechnungshofgesetz 1948 anzupassen.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 128 B-VG.

Hinsichtlich der Kosten wird davon ausgegangen, daß die Überprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in vertretbaren Zeitabständen die Personalkapazität von zwei Prüfungsabteilungen bilden wird. Angesichts der weitgehend dezentralen Organisationsstruktur der zu prüfenden Einrichtungen ist auch mit einem beträchtlichen Reisekostenaufwand zu rechnen. Daraus ergeben sich die im Vorblatt genannten jährlichen Kosten von rd. 10,5 Mill S für den Personal- und von rd. 2,2 Mill S für den Sachaufwand.

Zu Z 1:

Dem Rechnungshofgesetz soll ein neuer Abschnitt eingefügt werden, der die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, behandelt.

Der neue IV. Abschnitt enthält nur einen Paragraphen, nämlich den § 20a; er trifft nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und ist dem § 20 nachgebildet.

Der Abs. 1 des § 20a umschreibt die Zuständigkeit des

- 2 -

Rechnungshofes zur Prüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Er wiederholt in dieser Hinsicht die verfassungsgesetzlichen Regelungen. Es werden damit alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen, insbesondere auch die in Art. 11 Abs. 1 Z 2 B-VG genannten erfaßt.

Die Abs. 2 und 3 des § 20a umschreiben die Befugnisse des Rechnungshofes. Sie sind den Regelungen des § 20 Abs. 1 zweiter Satz sowie des § 20 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes nachgebildet.

Der Abs. 4 überträgt dem Vorsitzenden des satzungsgebundenen Organs der gesetzlichen beruflichen Vertretung die in Art. 127 b Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes.

Der Abs. 5 entspricht dem Art. 127b Abs. 2 B-VG.

Zu Z 2:

Durch die Einfügung eines neuen Abschnittes ist eine Umnummerierung der bereits im Rechnungshofgesetz enthaltenen Abschnitte erforderlich.

Zu Z 3:

Da das Amt des Vizepräsidenten des Rechnungshofes weggefallen ist, war der § 21 anzupassen.

Zu Z 4:

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über das Inkrafttreten der in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen. Sie entspricht dem Art. 151 Abs. 11 Z 4 B-VG. Hinsichtlich des § 21 wurde keine besondere Regelung getroffen, sodaß diese Bestimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes in Kraft treten wird.

